

**2022.SR.000075**

**Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Thomas Glauser, SVP/Simone Machado, GaP): Fragen zum weiteren rechtlichen Vorgehen des Gemeinderates im Viererfeld?**

Die Fragesteller 1 und 2 haben sich für die Flüchtlinge aus der Ukraine eingesetzt (Thomas Glauser und Alexander Feuz, Kleine Anfrage: Ein Herz für Ukraine Flüchtlinge; 2022 SR: 000059).

Auch die Fragestellerin 3 kämpft seit Jahren für die Anliegen der Flüchtlinge. Die Fragesteller sind zudem der Auffassung, dass die gewählte konkrete Lösung nicht in deren Interesse liegt.

Nach Auffassung der Fragesteller darf das geltende Recht nicht mittels Notrecht ausgehebelt werden. Die Rechte der Anwohner und potenziellen Einsprecher/Einsprechergruppen müssen gewahrt werden.

1. Darf der Gemeinderat vor Vorliegen einer Baubewilligung an diesem Ort ein Containerdorf errichten? Wenn ja, wieso? Kann sich der Gemeinderat insbesondere auch für den Bau des Containerdorfes auf Art. 39 Abs. 4 BewD oder bundesrechtliche Vorschriften abstützen? Wenn ja, auf welche?
2. Beabsichtigt der Gemeinderat im Falle einer allfälligen Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz den Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde zu beantragen? Wenn ja, wieso, gestützt auf welche gesetzlichen Bestimmungen und mit welcher Begründung?
3. Wenn nein, warum nicht?

Bern, 28. April 2022

*Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Thomas Glauser, Simone Machado*

*Mitunterzeichnende: Ruth Altmann*

**Antwort des Gemeinderats**

*Zu Frage 1:*

Die Stadt ist Grundeigentümerin der Parzelle, Bauherrschaft ist der Kanton. Gestützt auf Artikel 39 Absatz 4 Bewilligungsdekret (BewD, BSG 725.1) können nur Vorbereitungsarbeiten bewilligt werden. Wird darüber hinaus ein Bauvorhaben ohne Baubewilligung oder in Überschreitung einer Baubewilligung ausgeführt, so hat die Baupolizeibehörde dem jeweiligen Grundeigentümer\*in die Wiederherstellung zu verfügen. Mit dem Einreichen eines Baugesuchs (auch eines nachträglichen Baugesuchs) wird aber gemäss Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes (BauG, BSG 721.0) die Wiederherstellungsverfügung aufgeschoben, bis rechtskräftig über das Baugesuch entschieden worden ist. Erst wenn das Bauvorhaben nicht bewilligt werden kann, ist die Wiederherstellung zu verfügen. Ein Benützungsverbot während der Dauer des Verfahrens *kann* die Baupolizeibehörde verfügen, sofern und soweit es die Verhältnisse erfordern (Art. 46 Abs. 1 BauG). Angesichts der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Bereitstellung der Unterkünfte und unter Berücksichtigung, dass das Aufstellen von Fahrnisbauten während einer Dauer von bis zu drei Monaten pro Kalenderjahr bewilligungsfrei (Art. 6 Abs. 1 lit. m BewD) ist, hat die Baupolizeibehörde der Stadt darauf verzichtet.

*Zu Frage 2 und 3:*

Diese Fragen werden zum gegebenen Zeitpunkt geprüft und entschieden werden.

Bern, 18. Mai 2022

Der Gemeinderat